













An

BTSV Präsidium BTSV Jugendausschuss

BTSV Landesfachwarte

BTSV Bezirks- und Kreisvorsitzende

BTSV Bezirks- und Kreisfachwarte (über Landesfachwarte)

BTSV Bezirksfachlehrwarte (über Landesfachwarte) BTSV Bezirks- und Kreis-Schiedsrichterfachwarte

(über Landesfachwarte)

BTSV Präsidium Fritz Unger / Jürgen Geyer Klinglerstr. 18 • 96465 Neustadt b. Coburg 09568-4057 • fritz.unger@t-online.de

Neustadt b. Coburg, 21.09.2021

Aktuelle Regelung zum BTSV-Trainings-/Wettkampfbetrieb Stand: 21.09.2021

Grundlagen für die Sportausübung

14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1.September 2021 (BayMBI. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G) - Gültig bis: 01.10.2021

NEU

Corona-Virus Handlungsempfehlungen des BLSV vom 15.09.2021

Sportausübung wie folgt zulässig

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung sind wie folgt zulässig:

1. 7-Tage-Inzidenz über 35

Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor

- Indoor nur mit 3G-Reglung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet
- 7-Tage-Inzidenz unter 35

Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor

Es gelten immer die Inzidenzwerte der kreisfreien Stadt oder des Landekreises, an dem das Training oder der Wettkampf stattfindet.

Hinweise zum Inzidenzwert

Wir der Inzidenzwert an 3 aufeinanderfolgenden Tagen überschritten oder an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, dann muss die zuständige Stadt- oder Kreisverwaltungsbehörde die Änderung unverzüglich bekanntgeben. Die neuen, maßgeblichen Regelungen gelten dann für den betreffenden Landkreis bzw. der

Bayerischer Turnspiel-Verband e.V.

Präsident Fritz Unger Klinglerstr. 18 96465 Neustadt b. Coburg 2 +49-(0)9568-859539 \bowtie fritz.unger@t-on-

line.de

Präsidium Fritz Unger Arnold Petersen Jürgen Gever **Hubert Neeb** Teresa Menninger

Webseite des BTSV

http://www.btsv.eu

Präsident Vize-Präsident Finanzen Vize-Präsident Sport Referent für Rechtswesen Landesjugendwartin

+49-(0)8342-9181024 office@btsv.eu

BTSV Geschäftsstelle

87616 Marktoberdorf

Ostrandstr. 16

Bankverbindung

Stadtsparkasse München

Inhaber: BTSV DE76 7015 0000 0028 217 750 IRAN: **SSKMDEMMXX**

Register-Nr. VR 5296

BIC:

Sitz: Registergericht München Steuer-Nr.: 143/211/10658















kreisfreien Stadt ab dem 2. Tag nach Eintritt der entsprechenden Voraussetzungen, frühestens aber am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung.

Die aktuellen Inzidenzwerte können über den folgenden Link eingesehen werden:

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten a z/coronavirus/karte coronavirus/#karte

Grundsätzlich gilt:

Bitte beachtet jederzeit die amtlichen Mitteilungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Diese veröffentlicht regelmäßig die für Ihren Landkreis / Ihre Stadt gültigen Inzidenzwerte, wonach sich auch die Sportausübung richtet.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 02.09.): Allgemein erlaubt Inzidenz über 35 Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowohl Indoor als auch Outdoor Outdoor möglich · Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich Gültig für alle Sportarten · Gültig für alle Sportarten Nutzung von Umkleiden und Duschen Nutzung von Umkleiden und Duschen Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich Versammlungen Indoor wie Outdoor möglich Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich Vereinsgastronomie uneingeschränkt möglich Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen · Veranstaltungen mit Zuschauern bis max. 25.000 Personen · Allgemeine Testpflicht entfällt · 3G-Regelung: Geimpft, genesen oder aktuell getestet Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske ("OP-Maske") ist der · im Hinblick auf geschlossene Räume neue Standard · bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen Indoor und Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht Outdoor · In geschlossenen Räumen Maskenpflicht Wegfall der FFP2-Maskenpflicht – medizinische Maske ("OP-Maske") ist der neue Standard Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht 1.000 Personen. Ausgenommen von der Testpflicht sind: Geimpfte & genesene Personen Kinder bis zum 6. Geburtstag Schülerinnen & Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen Noch nicht eingeschulte Kinder hauptberufliche, ehrenamtliche & selbstständige Übungsleiter · In geschlossenen Räumen Maskenpflicht Bei Stufe Gelb bzw. Rot der Krankenhausampel kann die Staatsregierung weitere Beschränkungen erlassen.

Krankenhausampel

Die sog. Krankenhausampel ("Hospitalisierungs-Inzidenz") ersetzt die bisherige 7-Tage-Infektionsinzidenz und ist in zwei Stufen eingeteilt:

- **Stufe Gelb:** Diese Stufe ist erreicht, sobald bayernweit innerhalb der letzten 7 Tage mehr als 1.200 Personen mit einer COVID-19-Erkrankung <u>in Krankenhäuser</u> aufgenommen werden mussten das entspricht bayernweit einer Hospitalisierungs-Inzidenz von 9,13 je 100.000 Einwohner
- **Stufe Rot:** Stufe Rot ist erreicht, sobald mehr als 600 Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung auf den bayerischen **Intensivstationen** liegen.















Regelung - bei Stufe Gelb

Sobald **Stufe Gelb** erreicht ist, beschließt die Staatsregierung weitergehende Maßnahmen. Dies können beispielsweise sein:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2
- Kontaktbeschränkungen
- Erfordernis, als Testnachweis einen PCR-Test vorzulegen
- Personenobergrenzen für öffentliche und private Veranstaltungen

Die im Fall von Stufe Gelb beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

Regelung - bei Stufe Rot

Sobald **Stufe Rot** erreicht ist, wird die Staatsregierung – neben den bereits für Stufe Gelb geltenden Regelungen – umgehend weitere Maßnahmen verfügen. Bei Eintritt der Stufe Rot droht eine Überlastung des Gesundheitssystems, welche es dann zu verhindern gilt.

Die im Fall von Stufe Rot beschlossenen Regelungen sind nach Bekanntgabe entsprechend einzuhalten.

Allgemeine Hygiene- und Sicherheitsregeln für den Sport

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen muss der Veranstalter ein Infektionsschutzkonzept ausarbeiten und entsprechend beachten. Neben der Ausarbeitung ist dies auch unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen.

Vermeidung von jeglichem **Körperkontakt** und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50m außerhalb des Spiels (u.a. bei Begrüßung, Jubel, Verabschiedung).

Räumlichkeiten auf dem Sportgelände

Umkleidekabinen und Duschen können benutzt werden. Dabei sind die lokale Hygieneschutzmaßnahmen zu beachten.

In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stehts mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Bei Mehrplatzduschräumen kann dies bspw. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jeder zweiten Dusche erfolgen. Achten Sie außerdem darauf, dass die Duschräume regelmäßig und ausreichend gelüftet werden. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht.

In den Umkleideräumen gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Achten Sie auch hier auf eine ausreichende Belüftung.

In Umkleidekabinen gilt eine Maskenpflicht.

Indoor Sport

Empfehlung des BLSV

Im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebs sind ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3-5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine **ausreichende kontinuierliche** Lüftung (z. B. durch raum-lufttechnische Anlagen) zu gewährleisten. Dabei ist generell ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.

Zwischen gruppenbezogenen Sportangeboten ist die Pausengestaltung zudem so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.















Zuschauer

Die bisherigen Personenobergrenzen für private und öffentliche Veranstaltungen entfallen. Für Sportveranstaltungen gilt folgendes:

- Bis 5.000 Personen darf die Kapazität bei zu 100% genutzt werden
- Für den 5.000 Personen überschreitenden Teil darf 50% der weiteren Kapazität des Veranstaltungsortes genutzt werden, jedoch max. 25.000 Personen
- Innerhalb dieses Rahmens dürfen unbegrenzt auch Stehplätze ausgewiesen werden
- Wird der Mindestabstand indoor unterschritten, gilt eine ständige Maskenpflicht, die vom Veranstalter zu gewährleisten ist

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen ist ein Infektionsschutzkonzept auszuarbeiten und einzuhalten, welches unverlangt der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab zur Durchsicht vorzulegen ist. Außerdem sind bei allen Veranstaltungen ab 1.000 Personen die Kontaktdaten zu erheben. Ebenso gilt für Veranstaltungen ab 1.000 Personen inzidenzunabhängig die 3G-Regelung!

Dabei ist u.a. auf folgende Punkte zu achten:

• Zwischen allen Besuchern, für die die Kontaktbeschränkungen gelten, ist ein Mindestabstand von 1,5m sicherzustellen.

Detailregelungen zum Sportbetrieb

Die gemeinsame Nutzung des Spielballs / der Indiaca / des Rings ist erlaubt. Vor und nach dem Training wird eine Desinfizierung, bzw. Reinigung des Sportgeräts empfohlen. Weiter wird eine Desinfektion der Hände vor und nach dem Training empfohlen.

Trainings- oder Mannschaftsbesprechungen während des Sportausübung sind unter Einhaltung von Mund-Nasen-Schutz und Mindestabstand von 1,5m abzuhalten.

NEU! Liste zur Rückverfolgung im Ansteckungsfall

Entfällt - wird erst ab 1000 Personen benötigt.

Betreten der Sportanlage

Bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, bei Fieber, oder bei einem positiven Test ist das Betreten der Sportanlage untersagt.

Das Betreten der Sportanlage ist in folgenden Fällen untersagt:

- bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere, bei Fieber
- bei unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen (schlechte Sauerstoffversorgung)
- bei einem positiven Test
- bei Kontakt zu Personen mit COVID-19-Erkrankung in den letzten 14 Tagen

Ist die 3G-Regelung gefordert, so haben die Nutzer der Sportanlage dieses entsprechend nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erfolgen, so dürfen auch diese Personen die Sportstätte nicht betreten bzw. das Training nicht aufnehmen.















Die Nutzer von Sportstätten/Sportanlagen (Indoor und Outdoor) sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.

NEU!

Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, sind von den Testnachweiserfordernissen befreit. Schülerinnen und Schüler, die sich auf diese Ausnahme berufen, müssen deren Voraussetzungen glaubhaft machen. Hierfür reicht bei Schüle-rinnen und Schülern mit Schulort in Deutschland aus, dass sie durch Vorlage eines aktuellen Schülerausweises, einer aktuellen Schulbesuchsbestätigung oder auf andere Weise, etwa Vorlage eines Schülertickets nebst einem amtlichen Ausweispapier, glaubhaft machen, dass sie im jeweiligen Schuljahr die Schule besuchen. Zur Vereinfachung des Vollzugs ist es nicht erforderlich, dass die Schülerinnen und Schüler jeweils auch glaubhaft machen, dass sie im Rahmen des Schulbesuchs auch tatsächlich negativ getestet wurden.

Der Mindestabstand von 1,5m sollte, wo immer möglich, sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten eingehalten werden. Diese Regelung gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes).

Die FFP2-Maskenpflicht entfällt – die medizinische Maske ("OP-Maske") ist der neue Maskenstandard. Außerdem wird ab sofort wie folgt differenziert:

- **Unter freiem Himmel** gib es generell keine Maskenpflicht mehr. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).
- In geschlossenen Räumen gilt umgekehrt immer eine generelle Maskenpflicht. Ausgenommen sind u.a. jeder feste Sitz- und Stehplatz, wenn zuverlässig der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Gästen gewahrt werden kann, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten (wie bisher auch) die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der zuständige Vereinsvertreter informiert die Sportler über die Möglichkeit der Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser. Dazu sind Einweghandtücher zu verwenden. Er weist außerdem auf die Desinfektion der Hände hin. Es empfiehlt sich aber die Regelung, dass die Sportler selbständig Desinfektionsmittel und Handtücher zur Eigenbenutzung mitbringen.

Es wird empfohlen, dass der Verein weiterhin am Eingang der Sportanlage Aushänge über örtliche Regelungen anbringt, u.a. Informationen darüber, unter Bedingungen ein Betreten der Sportanlage verboten ist.

Minderjährige Sportler dürfen von den Personensorgeberechtigten unter Einhaltung der Regeln beim Training begleitet werden, solange dadurch kein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Zusätzliche Hinweis aus der Handlungsempfehlung (02.09.2021) vom BLSV:

Wie hat der Testnachweis zu erfolgen und welche Ausnahmen gibt es?

Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis

- eines PCR-Tests, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,
- eines POC-Antigentests ("Schnelltest"), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde,
- oder ein unter Aufsicht vorgenommener Antigentest ("Selbsttest"), der vor höchstens 24 Stunden vorgenommen wurde, vorzulegen.















Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises sind

- Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweis (genesene Personen) sind,
- · Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.

- noch nicht eingeschulte Kinder
- hauptberufliche sowie ehrenamtliche und selbstständige Übungsleiter

Weiter ausgenommen vom 3G-Grundsatz sind auch Veranstaltungen ausschließlich unter freiem Himmel **bis** 1.000 Personen.

Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz über 35?

Auch Kinder müssen bei einer Inzidenz über 35 einen Testnachweis bringen. Ausgenommen sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

Wie muss ein Übungsleiter/Trainer oder auch Sportler das negative Testergebnis bei einem Selbsttest nachweisen?

"Selbsttests" müssen vor Ort unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, so ist die betroffene Person sofort abzusondern sowie zur PCR-Testung beim Hausarzt, etc. anzumelden.

Ich habe in der Schule/Arbeit/etc. bereits einen Selbsttest gemacht – muss ich vor Betreten des Vereinsgeländes nochmal einen Test machen?

Der Selbsttest aus der Schule/Arbeit/etc. kann als Nachweis für ein späteres Sporttreiben auf dem Vereinsgelände verwendet werden, sofern der dazugehörige schriftliche Nachweis max. 24 Stunden alt ist. Liegt kein entsprechender schriftlicher Nachweis vor, so ist vor dem Vereinsgelände nochmals ein Selbsttest unter Aufsicht durchzuführen.

NEU! Dokumentation der Trainings- und Wettkampfteilnahme

Entfällt – kann aber bei Bedarf angefordert werden.

Berufs- und Leistungssportler

Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufs-/Leistungssportler ist entsprechend der geltenden Regelungen vollumfänglich erlaubt.

Neustadt b. Coburg, 21.09.2021	Schwadach, 21.09.2021
Fritz Unger	Jürgen Geyer
BTSV Präsident	BTSV Vize-Präsident Sport